

# **Satzung der Deutschen Jugendkraft Duggendorf 1967 e. V. ( DJK Duggendorf )**

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 25. Februar 1967 gegründete Verein führt den Namen:  
„ Deutsche Jugendkraft Duggendorf 1967 e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 93182 Duggendorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg unter Nummer VR742 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. ( BLSV ) und des DJK- Diözesanverbandes.

## § 2

### Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für sie zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.  
Der Verein versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Betätigung und der leiblichen sowie charakterlichen Ertüchtigung und Erziehung des Menschen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit der Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als drei Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsunfähigkeit ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann jede Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.  
Folgender Personenkreis ist beitragsfrei:
  - Ehrenmitglieder
  - Schiedsrichter

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6  
Vorstand, erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.  
Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Erweiterter Vorstand:  
Er besteht aus
  - dem 1. und 2. Vorstand
  - dem 1. und 2. Kassierer
  - dem 1. und 2. Schriftführer
  - den jeweiligen Abteilungsleitern
  - dem Jugendleiter
- (3) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 7  
Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht eine durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e) Erstellung der Jahresberichte
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandämter in einer Person ist nicht zulässig.

## § 8

### Beschlussfassungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
- (2) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient zu Beweis Zwecken.

## § 9

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
  - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Jahresbericht und sonstiger Berichte des Vorstandes,
  - g) Entlastung des Vorstandes.
- (2) Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer.  
Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

## § 10

### Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich als Aushang im Vereinskasten am Sportheim und an der Anschlagtafel (Magnettafel) im Gemeindezentrum Duggendorf mit Angabe der Tagesordnung.  
Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf den Aushang der Einladung folgenden Tag.
- (2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

## § 11

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist - wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für:
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
  - die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
- (4) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Die Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und niemand Widerspruch erhebt.  
Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben die Mitglieder und der Vereinsvorstand.

## § 12

### Kassenführung

- (1) Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

### § 13

#### Möglichkeit der Gründung von Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des erweiterten Vorstands Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

### § 14

#### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband Regensburg zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesanverband Regensburg und dem DJK-Sportverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Duggendorf, die es als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Gemeinde Duggendorf zu verwenden hat.

Liquidatoren sind der 1. und der 2. Vorstand als je Einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes bestimmt.

#### Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17. September 2016 beschlossen. Sie tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender  
Albert Schuh

2. Vorsitzender  
Friedrich Ott